

Deutsch-Französische Gesellschaft Bottrop

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen ‚Deutsch-Französische Gesellschaft Bottrop‘.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bottrop und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach trägt er den Zusatz ‚e. V.‘

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein dient der Vertiefung freundschaftlicher Beziehungen Bottroper Bürger zu ihren ausländischen Nachbarn, insbesondere zu denen aus Frankreich. Zu diesem Zwecke fördert er den Austausch und die Begegnung von Gruppen und Personen jeden Lebensalters. Er unterstützt dabei die Initiative von Schulen, Jugendgruppen und Sportvereinen. Er hat sich zum Ziel gesetzt, durch seine Aktivitäten die partnerschaftliche Verbindung zwischen den Städten Bottrop und Tourcoing zu unterstützen und insgesamt zur Völkerverständigung beizutragen. Dabei berücksichtigt er auch die humanitären, kulturellen und sozialen Aspekte.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will. Jedes Mitglied hat in den Organen des Vereins nur eine Stimme.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.

- (4) Der Austritt ist spätestens bis zum 30. September zum Ende des jeweiligen Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (5) Wer das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt, kann nach Anhörung vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe dem oder der Betroffenen zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem oder der Betroffenen die Beschwerde durch Anrufung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.
- (6) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Eine Aufnahmegebühr entfällt.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 6

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft mindestens jährlich eine Mitgliederversammlung ein, zu der zwei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen wird. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Anträge werden vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Wenn der Vorstand ihre Aufnahme nicht empfiehlt, wird darüber abgestimmt.

§ 7

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Vor der Wahl des Vorsitzenden übernimmt ein von der Versammlung gewähltes Mitglied die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs.
- (2) Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung das Wort.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder es beantragt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden dabei nicht gewertet. Bei mehr als zwei Kandidaten für ein Amt muss schriftlich abgestimmt werden, ebenfalls bei Wiederholung zur Klärung unklarer Wahlergebnisse. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang schriftlich wiederholt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Über schriftliche Anträge an die Versammlung, die dieser im Wortlaut bekanntzugeben sind, ist mit „für“ oder „gegen“ abzustimmen.
- (6) Über Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Es ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Für die Einberufung gilt § 5.

§ 9

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die – ordentliche – Mitgliederversammlung entscheidet über

- (1) die Vorschläge der Rechnungsprüfer zur Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstandes
- (2) die Wahl bzw. Ersatzwahlen zum Vorstand. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- (4) die Wahl der Mitglieder des Beirates auf Vorschlag des Vorstandes
- (5) die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes; sie haben alle Rechte der Mitglieder
- (6) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge
- (7) alle Angelegenheiten, die ihr nach der Tagesordnung vorgelegt werden
- (8) die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder
- (9) Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden – zugleich Geschäftsführer / in
 - c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben kommissarisch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Vorstandes gewählt.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes und Vertretungsbefugnisse

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Ihm obliegt die Leitung nach innen und nach außen sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende allein, Geschäftsführer/in oder Schatzmeister/in nur zusammen mit ihm befugt.

- (3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ihre Auslagen werden erstattet.

§ 12

Einzelaufgaben

- (1) Dem Vorsitzenden obliegen die Gesamtleitung und Repräsentation.
- (2) Der Geschäftsführer / Die Geschäftsführerin besorgt die regelmäßig wiederkehrenden Angelegenheiten des Vereins, den Schriftverkehr und die Protokollführung.
- (3) Der Schatzmeister / Die Schatzmeisterin führt die Kassengeschäfte. Er/Sie überwacht die Einnahmen und beachtet, dass die Ausgaben nur nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Er stellt jeweils zum 31. 12. des Geschäftsjahres den Jahresabschluss auf. Die darin enthaltenen Einnahmen und Ausgaben müssen einzeln nachgewiesen werden.
- (4) Die Rechnungsprüfer werden ebenfalls auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl soll nur einmal möglich sein.

§ 13

Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser die Bildung eines Beirats vorschlagen. Dieser soll aus bis zu fünf Mitgliedern bestehen. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Beratung bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszweck. Sie können zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Ihre Wahlzeit beträgt ebenfalls drei Jahre.

§ 14

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Auf die beabsichtigte Änderung oder Auflösung ist in der Einladung mit einem gesonderten Tagesordnungspunkt hinzuweisen und der vorgeschlagene Änderungstext mitzuteilen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen der Stadt Bottrop zu. Es darf unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bottrop soll dabei die Ziele des Vereins berücksichtigen.

Gültigkeit

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung in Kraft.